

# Polzeiverordnung

der Stadt Königstein als Orzspolzeibebehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden Kurort Rathen, Gohriſch, Roſenthal-Bielatal und Struppen beſtehenden Verwaltungsgemeinſchaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polzeigeſetzes des Freistaates Sachſen (SächsPolG) in der Faſſung der Bekanntmachung vom 13. Auguſt 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geſetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird durch Beſchlüſſe des Stadtrates der Stadt Königstein vom 13.12.2016 und des Gemeinſchaftsausschusses der Verwaltungsgemeinſchaft zwiſchen der Stadt Königstein und den Gemeinden Kurort Rathen, Gohriſch, Roſenthal-Bielatal und Struppen vom 24.11.2016 verordnet:

## Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieſe Polzeiverordnung gilt im geſamten Gebiet der Stadt Königstein und der Gemeinden Kurort Rathen, Gohriſch, Roſenthal-Bielatal und Struppen.

(2) Orzspolzeibebehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 iſt die Stadt Königstein.

### § 2 Begriffsbeſtimmungen

(1) Öffentliche Straßen ſind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ſind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr ſtattfindet. Hierzu gehören inſbeſondere Fahrbahnen, Randſtreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchläſſe, Treppen, Paſſagen, Marktplätze, Parkplätze, Halteſtellen, Halteſtellenbuchten ſowie weitere öffentliche Anlagen wie, Böſchungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Einrichtungen ſind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Waſſerbecken, Gewäſſer, Waſtehäuſchen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Lichtmaſten, Zäune, Geländer ſowie Abfall- und Wertſtoſſbehälter.

(3) Grün- und Erholungsanlagen ſind allgemein zugängliche, inſbeſondere gärtneriſch geſtaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Geſtaltung des Orts- oder Landſchaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Feſtplätze und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

## Abschnitt 2 – Verhalten im öffentlichen Bereich

### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beſchriften und Bemalen

(1) Auf den Flächen und an den Einrichtungen gemäß § 2 dieſer Verordnung iſt es ohne Erlaubnis der Orzspolzeibebehörde unteſagt, Plakate, Beſchriften, Bemalungen, Beſprühungen u. ä. anzubringen.

(2) Wer entgegen der vorstehenden Regelungen plakatiert, Flächen bemalt, besprüht, beklebt oder beschriftet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

#### § 4 Pflege von Fahrzeugen,

Das Abspritzen, Waschen, der Ölwechsel und die Unterbodenpflege von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 ist untersagt.

#### § 5 Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 6 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 ist verboten:

- aggressiv zu betteln; aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will
- das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
- das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
- das Nächtigen,
- das Verrichten der Notdurft
- die zweckentfremdete Nutzung von oder die Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

#### § 7 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung verboten. Dies gilt nicht für zugelassene Feuerstellen.

(2) Für das Abbrennen offener Feuer außerhalb öffentlicher Flächen ist die Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag einzureichen.

(3) Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem altem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten sind außerhalb öffentlicher Flächen erlaubt. Keiner Genehmigung bedarf ferner das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem altem Holz in dafür vorgesehenen Feuerschalen oder Feuerkörben oder in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Terrassenöfen, Aztekenöfen).

(4) Genehmigungsfreie und genehmigte Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

## § 8 Grün- und Erholungsanlagen

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beparken,
2. Wegsperrern zu missachten, zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Stein zu entfernen oder abzulagern,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschmutzen, zu zerstören oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
10. Wege und Anlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; dies gilt ebenfalls nicht für Fahrzeuge, die zur Pflege und Bewirtschaftung erforderlich sind.

## § 9 Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt und genutzt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer dürfen ihre Grundstücke für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen nur zur Verfügung stellen, wenn sie auch die erforderlichen sanitären Einrichtungen bereitstellen.

## Abschnitt 3 - Tiere

### § 10 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Dazu gehört auch das Vermeiden von Lärm- und Geruchsbelästigungen durch eine entsprechend der Wohnlage angepasste Tierhaltung.

(2) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist der Hund generell an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Im Kurort Rathen gilt der Leinenzwang für die gesamte Ortslage.

(3) Unabhängig vom Leinenzwang nach Abs. 2 dürfen Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume nicht ohne geeignete Begleitung frei herumlaufen. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der der Hund auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Hundes körperlich in der Lage ist. Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso

wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bienenstände dürfen an Feld-, Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegebenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

(6) In öffentlichen Bereichen nach § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammelns von Geld- oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

#### § 11 Verunreinigung durch Tiere

Die Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Tiere keine Flächen im Sinne des § 2 verunreinigt werden. Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer des Tieres sofort zu beseitigen.

#### § 12 Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im Stadtgebiet der Stadt Königstein sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Kurort Rathen nicht gefüttert werden.

### Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigung

#### § 13 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Nachtzeit umfasst in Kurort Rathen während der Saison, 01. April bis 31. Oktober, die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen. Hierzu zählen für Kurort Rathen insbesondere das Betreiben von Rüttelplatten, Motorsensen, Kettensägen, Kreissägen und weiteren lärmintensiven Baumaschinen.

#### § 14 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

#### § 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Türen und Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

### § 16 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen von Vereinen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr benutzt werden.

### § 17 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen **nur** zu nachfolgend genannten Zeiten durchgeführt werden:

Montag- Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen:

Stadt Königstein	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Gohrisch	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Kurort Rathen	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Struppen	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sonnabend, außer an gesetzlichen Feiertagen:

Stadt Königstein	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Gohrisch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Kurort Rathen	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Struppen	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

An Sonntagen sind diese Arbeiten nicht zulässig.

(2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern, Laubsaugern und -bläsern, Laubhäckslern und Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

### § 18 Benutzen von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter ist nur zu nachfolgend aufgeführten Zeiten erlaubt:

Montag- Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen:

7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sonnabend, außer an gesetzlichen Feiertagen:

08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die

Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## Abschnitt 5 – Grundstückssicherung

### § 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Wohn- oder Gewerbegebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden oder in Nutzung gehen, mit der von der Stadt/Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### § 20 Grundstückssicherung

(1) Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen durch Schneeüberhang, Dachlawinen oder Eiszapfen, welche von ihren Gebäuden ausgehen und Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Bereichen gefährden, zu ergreifen. Soweit die Beseitigung der Gefährdungen unzumutbar ist, ist durch eine deutlich sichtbare Beschilderung auf die Gefahr hinzuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, auftretende Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

## Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

### § 21 Zulassung von Ausnahmen

Durch die Ortspolizeibehörde können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn für den Betroffenen eine Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

### § 22 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von Verwaltungsvorschriften und sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder an nicht dafür zugelassenen Flächen Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen anbringt,
2. entgegen § 4 Fahrzeuge im öffentlichen Raum abspritzt, wäscht oder Ölwechsel oder Unterbodenpflege an Fahrzeugen vornimmt,
3. entgegen § 5 Brunnen beschmutzt bzw. verunreinigt,
4.
  1. entgegen § 6 Abs.1, Punkt 1 aggressiv bittelt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 2 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 3 Abfall wegwirft oder außerhalb der dafür zugelassenen Behältnisse liegen lässt oder ablagert,
  4. entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 4 nächtigt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 5 die Notdurft verrichtet,
  6. entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 6 öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Satz 2 zweckentfremdet nutzt oder beschädigt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er die dazu erforderliche Erlaubnis nicht besitzt,
6. entgegen § 7 Abs. 4 genehmigte Feuer und genehmigungsfreie Feuer so abbrennt, dass Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche eintreten,
7.
  1. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt, befährt oder beparkt,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrern missachtet, beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb von Kinderspielplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb geschlossener Feuerstellen Feuer entfacht,
  6. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Stein entfernt oder ablagert,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt, zerstört oder entfernt,
  8. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
  10. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 10 Wege und Anlagen befährt und Fahrzeuge abstellt mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und fahrbaren Krankenstühlen, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und Fahrzeugen, die zur Pflege und Bewirtschaftung erforderlich sind,
8. entgegen § 9
  1. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile zum Aufenthalt von

- Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen,
2. als Grundstücksbesitzer Grundstücke zum Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen für den Aufenthalt von Menschen zur Verfügung stellt, ohne die erforderlichen sanitären Einrichtungen bereitzustellen.
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden,
  10. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in Kurort Rathen in der gesamten Ortslage, nicht an der Leine führt und bei größeren Menschenansammlungen nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
  11. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
  12. entgegen § 10 Abs. 4 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder anderer Tiere, die ebenso durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden könnten, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  13. entgegen § 10 Abs. 5 Bienenstände an Feld-, Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegebenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
  14. entgegen § 10 Abs. 6 in öffentlichen Bereichen nach § 2 Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld- oder Sachleistungen zur Schau stellt,
  15. entgegen § 11 als Halter von Tieren nicht dafür Sorge trägt, dass durch ihre Tiere keine Flächen im Sinne des § 2 verunreinigt werden oder erfolgte Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
  16. entgegen § 12 in Königstein oder Kurort Rathen Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
  17. entgegen § 13 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  18. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  19. entgegen § 15 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  20. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 Sport- oder Spielstätten benutzt,
  21. entgegen § 17 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der genannten Zeiten

durchführt,

22. entgegen § 18 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft,
23. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
24. entgegen § 18 Abs. 3 größere Mengen Abfall, insbesondere aus Haushalten und Gewerbe, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
25. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
26. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
27. entgegen § 20 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter keine geeigneten Maßnahmen gegen Gefährdungen, welche durch Schneeüberhang, Dachlawinen oder Eiszapfen von ihren Grundstücken auf öffentliche Bereiche ausgehen, ergreift,
28. entgegen § 20 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter auftretende Ratten nicht bekämpft oder festgestellten Rattenbefall und eingeleitete Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt.

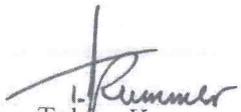
(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

#### § 24 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, 14.12.2016

  
Tobias Kummer  
Bürgermeister